



Liebe Leserinnen und Leser,

heute erhalten Sie, als rechtliche ehrenamtliche Betreuer, Interessierte und Bevollmächtigte unsere **zwölfte Ausgabe** der **BETREUUNGSVEREIN-NEWS**.

In dieser Ausgabe erfahren Sie Neues vom Betreuungsverein und Betreuungsrecht. Zudem erhalten Sie aktuelle Veranstaltungshinweise. Bei Fragen rund um das Betreuungsrecht, sowie um die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, bin ich, wie gewohnt, gerne für Sie da.

Ich wünsche Ihnen für das 2. Halbjahr 2017 alles Gute und freue mich Sie demnächst bei einem unserer Treffen oder Vorträge begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichem Gruß

Engelberd Leib
-Geschäftsführer-

Neues aus dem Betreuungsverein

Beginn Fortbildungen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Betreuern

Die Module I und II am 15.03.2017 und 14.06.2017 wurden von insgesamt 70 Teilnehmer besucht.

Erfolgreicher Abschluss Fortbildung zur Betreuungsassistentin

Unsere Verwaltungskraft Frau Juliana Ramona Regelman hat die Fortbildung zur „Betreuungsassistentin“ erfolgreich abgeschlossen.

Begrifflichkeit aus dem Betreuungsrecht

Entlastungserklärung

Wird die Betreuung aufgehoben, hat der alte Betreuer gegenüber dem Betreuten (oder: dessen Erben; dem neuen Betreuer) abzurechnen. Für den alten Betreuer ist es allerdings bequemer, wenn der Betreute dem bisherigen Betreuer eine Entlastungserklärung (vgl. §1892 BGB) erteilt (Sie lautet z.B.: „X (Betreuer) bestätigt dem Y (Betreuer), dass er keine Forderungen mehr gegen Y hat; ihm wird Entlastung erteilt.“). Eine solche Entlastungserklärung ist rechtlich ein negatives Schuldanerkenntnis (§397 II BGB); der Betreute ist hierzu nicht verpflichtet. Die Erklärung dreht die Beweislast um: glaubt nämlich der Betreute nach Abgabe der Entlastung, dass er entgegen seiner ursprünglichen Annahme doch eine Forderung gegen den Betreuer hat, dann kann er zwar das Anerkenntnis nach §§ 812 II, 814 BGB zurückfordern, muss aber beweisen, dass die Forderung tatsächlich bestanden hat und er sich bei Abgabe seiner Erklärung darüber geirrt hat (vgl OLG Köln FamRZ 1996,249).

Quelle: Verlag interna, Das Betreuungslexikon



Neues aus dem Betreuungsrecht

Auslandsaufenthalt: Grundsicherung gestrichen!

Neuerung bei der Grundsicherung (GSI) seit 01.07.2017 (§ 41a SGB XII neu):

Bis zum 30.06.2017 konnten sich GSI-Bezieher/innen für längere Zeit im Ausland aufhalten (Urlaub, Verwandtenbesuche, Intensivpflege o.ä.), wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Sitz des Grundsicherungsträgers haben (in der Regel also am Wohnort – „Lebensmittelpunkt“). Seit dem 01.07.2017 führt ein über vierwöchiger Auslandsaufenthalt ab Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr zum Verlust des Anspruches auf GSI-Leistungen.

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Die Pfändungsfreigrenzen haben sich zum 01.07.2017 wie folgt erhöht:

1.133,80 Euro für Einzelpersonen ohne weitere Unterhaltsverpflichtung.

Herausgabe von Unterlagen über ärztliche Behandlungen an Betreuer

Ein gerichtlich bestellter Betreuer nimmt gemäß § 1902 BGB in seinem Aufgabenkreis die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Betreuten wahr. Dies bedeutet, dass ihm insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zukommt. Da die Betreuung aber gemäß § 1896 Abs. 2 BGB nur für diejenigen Bereiche angeordnet wird, in denen eine Betreuung erforderlich ist, beschränkt sich die Vertretungsmacht des Betreuers auf die Aufgabenkreise, für die er bestellt wurde.

Wird ein Betreuer (u. a. auch) für den Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge bestellt, dann ist für die Aufgabenerfüllung eine umfassende Kenntnis des Betreuers über den Gesundheitszustand des Betreuten erforderlich. **Der Betreuer ist in diesem Fall generell befugt, Informationen über ärztliche Behandlungen des Betreuten zu erhalten.** Diese Befugnis ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 1902, 1896 BGB über die Aufgaben eines Betreuers. Lesen Sie ausführlich hier:

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein:
<https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/vertreter.htm>

Aktuelle Veranstaltungshinweise

Fortbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Betreuern mit Zertifikat

Modul 3

Überblick über ausgewählte Sozialleistungen nach dem SGB

Inhalt: Überblick SGB Leistungen (Pflegeleistungen, Grundsicherung, Wohngeld, Schwerbehindertenrecht)

Referent: Frau Natascha Schneider, Dipl. Sozialarbeiterin (FH) Pflegestützpunkt Rottweil

Ort: Spittel Seniorenzentrum, Begegnungsstätte Spittel-Treff (Cafeteria), Parktorweg 3, 78713 Schramberg

Datum: 27.09.2017 **Dauer:** 17:30 - 20:00 Uhr

Modul 4

Beispiele aus der Praxis für die Praxis am 11.11.2017 ist ausgebucht.

Anmeldung unter info@betreuungsverein-lkrottweil.de oder 07422 241200